



Sankt Augustin, 20.1.2022

Laufende Nummer: 2/2022

Fachbereichsordnung für den Fachbereich Sozialversicherung der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 25.11.2021

Herausgegeben vom
Präsidenten der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg
Grantham-Allee 20, 53757 Sankt Augustin
Tel. +49 2241 865-601, Fax +49 2241 865-8601

Hochschule
Bonn-Rhein-Sieg
University of Applied Sciences

**Fachbereichsordnung für den Fachbereich
Sozialversicherung der Hochschule Bonn-
Rhein-Sieg am Campus Hennef**

vom 25.06.2015, ergänzt am 24.09.2015
ergänzt am 25.11.2021

Aufgrund § 26 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) vom 16.09.2014 (GV.NRW Seite 547) in Verbindung mit der Grundordnung der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialversicherung folgende Fachbereichsordnung erlassen:

Inhalt

Kapitel 1 Organe des Fachbereichs, Gremien, Einrichtungen, Ordnungen	3
§ 1 Aufgaben, Mitglieder und Organe des Fachbereichs	3
§ 2 Beirat	3
§ 3 Mitglieder des Fachbereichsrats; Vorsitz.....	3
§ 4 Aufgaben der Dekanin/des Dekans	4
§ 5 Aufgaben des Fachbereichsrates	5
§ 6 Aufgaben des Studienbeirats	5
§ 7 Ausschüsse und Kommissionen; Prüfungsausschuss	5
§ 8 Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten	6
§ 9 Berufungsverfahren	6
§ 10 Studien- bzw. Prüfungsordnungen; Studienbegleitende Fachberatung	6
Kapitel 2 Sitzungen des Fachbereichsrates	7
§ 11 Einberufung des Fachbereichsrates; Einladung	7
§ 12 Sitzungsablauf	7
§ 13 Ordnungsmaßnahmen	8
§ 14 Beschlussfassung	8
§ 15 Ausschluss von Beratung und Beschlussfassung	8
§ 16 Wahlen und Abstimmungen	9
§ 17 Niederschrift	10
Kapitel 3 Schlussbestimmungen	10
§ 18 Veröffentlichung, Änderung und Inkrafttreten	10

Kapitel 1 Organe des Fachbereichs, Gremien, Einrichtungen, Ordnungen

§ 1 Aufgaben, Mitglieder und Organe des Fachbereichs

- (1) Der Fachbereich erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortung der Hochschule und der Zuständigkeit der zentralen Hochschulorgane und Gremien für sein Gebiet die Aufgaben der Hochschule.
- (2) Mitglieder des Fachbereichs sind die Dekanin oder der Dekan, das hauptberufliche sowie nebenberufliche Hochschulpersonal einschließlich der Honorarprofessuren, und die Studierenden, die für einen vom Fachbereich angebotenen Studiengang eingeschrieben sind.
- (3) Mit Zustimmung der betroffenen Fachbereichsräte können Mitglieder der Gruppen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 HG NRW Mitglied des Fachbereichs werden.
Mitglieder des Fachbereichs sind des Weiteren Personen, denen die mitgliedschaftliche Rechtsstellung gemäß § 9 Abs. 2 HG NRW verliehen wurde.“
- (4) Organe des Fachbereichs sind die Dekanin oder der Dekan und der Fachbereichsrat.

§ 2 Beirat

Der Fachbereich richtet einen Beirat ein, der ihn in Angelegenheiten von Lehre, Wissenschaft und Forschung berät.

§ 3 Mitglieder des Fachbereichsrats; Vorsitz

- (1) Dem Fachbereichsrat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an
 - 6 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - 2 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
 - 1 Vertreterin oder Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und
 - 2 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

Zur Sicherstellung der in § 11 Abs. 2 S. 2 HG vorgegebenen Stimmenverhältnisse können die Stimmen der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in den dort genannten Fällen gewichtet werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn

- a) ein oder mehrere Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer vor Ablauf der Amtszeit seine/ihre Stimmberechtigung verlieren und kein/e Ersatzmitglied/er zum Nachrücken verfügbar ist/sind oder
 - b) für die der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nicht ausreichend viele Hochschulmitglieder wahlberechtigt sind.
- (2) Die von der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Fachbereichsrates abgegebenen Stimmen werden in diesen Fällen bis zur Wiederherstellung der in Satz 1 genannten Zusammensetzung mit dem Gewichtungsfaktor vervielfacht, durch den die in § 11 Abs. 2 S. 3 HG vorgegebene Stimmverhältnisse erreicht werden, z. B. bei fünf verbleibenden Hochschullehrerinnen und

Hochschullehrern mit dem Faktor 1,2 und bei vier verbleibenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern mit dem Faktor 1,5.

- (3) Die Dekanin oder der Dekan sowie die Prodekanin oder der Prodekan sind nicht stimmberechtigt. (§ 28 Abs. 3 HG)
- (4) Für die Wahl zum Fachbereichsrat gilt die Wahlordnung für die Wahlen des Senats und der Fachbereichsräte, der Dekaninnen und Dekane und der Prodekaninnen und Prodekane sowie der Gleichstellungskommission der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Aufgaben der Dekanin/des Dekans

- (1) Die Dekanin oder der Dekan leitet den Fachbereich und vertritt ihn innerhalb der Hochschule. Sie oder er erstellt im Benehmen mit dem Fachbereichsrat den Entwicklungsplan des Fachbereichs als Beitrag zum Hochschulentwicklungsplan und ist insbesondere verantwortlich für die Durchführung der Evaluation nach § 7 Absatz 2 und 3, für die Vollständigkeit des Lehrangebotes und die Einhaltung der Lehrverpflichtungen sowie für die Studien- und Prüfungsorganisation; sie oder er gibt die hierfür erforderlichen Weisungen. Sie oder er verteilt die Stellen und Mittel innerhalb des Fachbereichs auf der Grundlage der im Benehmen mit dem Fachbereichsrat von ihr oder ihm festgelegten Grundsätze der Verteilung, entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs und wirkt unbeschadet der Aufsichtsrechte des Präsidiums darauf hin, dass die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, die Gremien und Einrichtungen des Fachbereichs ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs ihre Pflichten erfüllen. Hält sie oder er einen Beschluss für rechtswidrig, so führt sie oder er eine nochmalige Beratung und Beschlussfassung herbei; das Verlangen nach nochmaliger Beratung und Beschlussfassung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so unterrichtet sie oder er unverzüglich das Präsidium. Sie oder er erstellt die Entwürfe der Studien- und Prüfungsordnungen. Sie oder er bereitet die Sitzungen des Fachbereichsrates vor und führt dessen Beschlüsse aus. Hinsichtlich der Ausführung von Beschlüssen des Fachbereichsrates ist sie oder er diesem gegenüber rechenschaftspflichtig.

Der Dekanin oder dem Dekan können durch die Grundordnung oder durch Beschluss des Fachbereichsrates weitere Aufgaben übertragen werden.

- (2) Die Dekanin oder der Dekan gibt den Vertreterinnen oder Vertretern der Gruppe der Studierenden im Fachbereichsrat einmal im Semester Gelegenheit zur Information und zur Beratung in Angelegenheiten des Studiums.“
- (3) Die Dekanin oder der Dekan wird mit der Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen des Fachbereichsrats abgewählt, wenn zugleich eine neue Dekanin oder ein neuer Dekan entsprechend § 27 HG gewählt und die oder der Gewählte durch Präsidentin oder den Präsidenten bestätigt wird. Der Antrag auf Neuwahl muss von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrats gestellt werden. Die oder der Vorsitzende des Fachbereichsrats lädt bei Vorliegen dieser Voraussetzungen unverzüglich, unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 10 Werktagen zur Neuwahl ein. Vor der Neuwahl soll den Mitgliedern des Fachbereichsrats sowie der Dekanin oder dem Dekan Gelegenheit zur Aussprache bzw. Stellungnahme gegeben werden.

§ 5 Aufgaben des Fachbereichsrates

- (1) Dem Fachbereichsrat obliegt die Beschlussfassung über die Angelegenheiten des Fachbereichs, für die nicht die Zuständigkeit der Dekanin oder des Dekans oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. (§ 28 Abs. 1 Satz 1 HG)
- (2) Er ist insoweit in allen Forschung und Lehre betreffenden Angelegenheiten und für die Beschlussfassung über die Fachbereichsordnung und die sonstigen Ordnungen für den Fachbereich zuständig. (§ 28 Abs. 1 Satz 2 HG)
- (3) Er nimmt die Berichte der Dekanin oder des Dekans entgegen und kann über die Angelegenheiten des Fachbereichs Auskunft verlangen. (§ 28 Abs. 1 Satz 3 HG)
- (4) In Angelegenheiten der Lehre, Forschung und Kunst mit Ausnahme der Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer haben die dem Fachbereichsrat angehörenden Mitglieder der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung (§ 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 HG) Stimmrecht, soweit sie entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügen. Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die oder der Vorsitzende des Fachbereichsrates zu Beginn der Amtszeit
- (5) Der Fachbereichsrat wählt mit der Mehrheit seiner anwesenden Stimmen für eine Amtszeit von 2 Jahren aus den Mitgliedern des Fachbereichs eine Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs und deren Stellvertretung, die daraufhin von der Dekanin oder dem Dekan bestellt werden. Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertretung beginnt mit der Bestellung.

§ 6 Aufgaben des Studienbeirats

- (1) In Angelegenheiten der Lehre und des Studiums, insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform, der Evaluation von Studium und Lehre sowie hinsichtlich des Erlasses oder der Änderung von Prüfungsordnungen, werden der Fachbereichsrat sowie die Dekanin oder der Dekan von dem Studienbeirat des Fachbereichs beraten.
- (2) Der Studienbeirat besteht in seiner einen Hälfte aus 3 Lehrenden, sowie in seiner anderen Hälfte aus 3 Studierenden. Die Stimmen der beiden Hälften stehen im gleichen Verhältnis zueinander. Der Studienbeirat ist beschlussfähig, wenn aus der Gruppe der Lehrenden und der Studierenden jeweils mindestens 1 Mitglied anwesend sind.
- (3) Die Mitglieder des Studienbeirats werden vom Fachbereichsrat mit der Mehrheit seiner anwesenden Stimmen aus dem Kreis der Fachbereichsmitglieder auf eigenen oder auf Vorschlag des Fachbereichs oder der Studierendenvertretung gewählt.
- (4) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt 1 Jahr, die der übrigen Mitglieder 2 Jahre. Die Amtszeiten beginnen zum 01. November des jeweiligen Wahljahres.
- (5) Der Studienbeirat wählt mit der Mehrheit seiner anwesenden Stimmen den Vorsitz aus der Gruppe der Lehrenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden aus allen Mitgliedern des Studienbeirats
- (6) Über die Sitzungen des Studienbeirats ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 7 Ausschüsse und Kommissionen; Prüfungsausschuss

- (1) Der Fachbereichsrat kann beratende Gremien (Kommissionen) bilden und Gremien mit

Entscheidungsbefugnissen (Ausschüsse) einrichten. Der Fachbereichsrat bestimmt den Aufgabenbereich des jeweiligen Gremiums und den Einsetzungszeitraum des Gremiums bzw. einzelner Mitglieder. Die stimmberechtigten Mitglieder eines Ausschusses werden getrennt von ihren jeweiligen Vertreterinnen und Vertretern im Fachbereichsrat aus der Mitte ihrer stimmberechtigten Mitglieder gewählt.

- (2) Die Vorschriften des Kapitels 2 dieser Fachbereichsordnung gelten für die Ausschüsse und Kommissionen sinngemäß.
- (3) Die Mitglieder des Fachbereichsrats, Dekanin oder Dekan und Prodekanin oder Prodekan können an den Sitzungen der Ausschüsse und Kommissionen beratend teilnehmen. Dies gilt nicht für den Prüfungsausschuss; es sei denn, die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses lässt die Teilnahme unter Berücksichtigung der zu beratenden oder zu entscheidenden Angelegenheit zu.
- (4) Die Ausschüsse und Kommissionen berichten dem Fachbereichsrat in regelmäßigen Abständen über ihre Tätigkeit.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat mit der Mehrheit seiner anwesenden Stimmen aus den Mitgliedern des Fachbereichs gewählt: Ihre Amtszeit orientiert sich an den Wahlperioden des Fachbereichsrats. .
- (6) Für die Abstimmung bestimmter Angelegenheiten, die mehrere Fachbereiche berühren und eine aufeinander abgestimmte Wahrnehmung erfordern, sollen die beteiligten Fachbereichsräte gemeinsame Ausschüsse und Kommissionen bilden (§ 28 Abs. 6 HG).

§ 8 Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten

Die Errichtung von wissenschaftlichen Einrichtungen orientiert sich an den entsprechenden Richtlinien der Hochschule.

§ 9 Berufungsverfahren

- (1) Zur Vorbereitung der Berufungsvorschläge werden Berufungskommissionen gebildet. Näheres regelt die Berufsordnung der Hochschule in der jeweils gültigen Fassung
- (2) Die hochschuleitigen Mitglieder der Berufungskommission werden vom Fachbereichsrat gewählt. Bei interdisziplinär ausgerichteten Professuren sind Mitglieder der betroffenen Fachbereiche als Mitglieder der Berufungskommission zu beteiligen.

§ 10 Studien- bzw. Prüfungsordnungen; Studienbegleitende Fachberatung

- (1) Die Prüfungsordnungen werden nach Überprüfung durch das Präsidium vom Fachbereichsrat auf Vorschlag des Studienbeirats erlassen. Falls der Fachbereichsrat einem Vorschlag des Studienbeirats nicht folgen oder ohne einen Vorschlag entscheiden will, kann er, soweit die Entscheidung organisatorische Regelungen der Prüfungsordnung betrifft, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen den Vorschlag ersetzen oder ohne einen Vorschlag entscheiden; betrifft der Entscheidungsgegenstand andere als organisatorische Regelungen, reicht die Mehrheit seiner Stimmen. Organisatorische Regelungen im Sinne des Satzes 2 sind die Anzahl der Prüfungen und der Module sowie das Prüfungsverfahren.“ Die Studienberatung im Sinne von § 58 Abs. 5 HG wird von der allgemeinen Studienberatung der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg oder der Studienberaterin oder dem Studienberater wahrgenommen, die oder der vom Fachbereichsrat gewählt wird.

Kapitel 2 Sitzungen des Fachbereichsrates

§ 11 Einberufung des Fachbereichsrates; Einladung

- (1) Je Semester sollen mindestens zwei Sitzungen des Fachbereichsrates stattfinden.
- (2) Die Sitzungen des Fachbereichsrats sind grundsätzlich öffentlich (§ 12 Abs. 2 HG). Von diesem Grundsatz der transparenten Hochschulselbstverwaltung kann der Fachbereichsrat Ausnahmen zulassen. Personalangelegenheiten und Prüfungssachen werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. (§ 12 Abs. 2 Satz 3 HG)
- (3) Die/der Vorsitzende des Fachbereichsrates beruft den Fachbereichsrat ein und schlägt die Tagesordnung vor. Die/der Vorsitzende hat ihn unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder einen entsprechenden Antrag unter Angabe des Beratungsgegenstandes stellt.
- (4) Die/der Vorsitzende lädt die Mitglieder spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin schriftlich oder per E-Mail zu den Sitzungen ein und teilt die vorläufige Tagesordnung sowie Ort und Zeit mit, möglichst unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen. Gleichzeitig wird die Einladung durch Aushang am dafür vorgesehenen Ort bekannt gegeben.
- (5) Die vor der Einladung eingegangenen schriftlich begründeten Anträge und Anfragen zu Themen werden in dieser, spätestens in der darauffolgenden Sitzung des Fachbereichsrats berücksichtigt.
- (6) In Ausnahmefällen können Anträge auf Aufnahme in die Tagesordnung noch zu Beginn der Sitzung gestellt werden. Die Entscheidung über die Aufnahme des Antrags trifft der Fachbereichsrat.
- (7) Ist ein Mitglied an einer Teilnahme verhindert, teilt es dies der oder dem Vorsitzenden des Fachbereichsrates unverzüglich mit.

§ 12 Sitzungsablauf

- (1) Die/der Vorsitzende des Fachbereichsrates eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Die/der Vorsitzende wird von dem dienstältesten anwesenden und stimmberechtigten Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, vertreten.
- (2) Die/der Vorsitzende erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Durch Hinweise oder Anträge zur Geschäftsordnung wird die Beratung nach der Rednerliste unterbrochen.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere,
 - Aufnahme, Vertagung oder Absetzung eines Tagesordnungspunktes
 - Begrenzung der Redezeit,
 - Schluss der Rednerliste,
 - Schluss der Aussprache,
 - Unterbrechung der Sitzung.

Über einen Antrag zur Geschäftsordnung wird sofort abgestimmt, nachdem vorher mindestens zu einer Gegenäußerung Gelegenheit gegeben worden ist.

- (4) Die Sitzung des Fachbereichsrats kann, soweit gesetzlich zulässig, im Wege einer Telefon- oder Videokonferenz stattfinden und Beschlüsse dürfen, soweit gesetzlich zulässig, in

elektronischer Kommunikation oder im schriftlichen/elektronischen Umlaufverfahren unter Fristsetzung für die Stimmabgabe gefasst werden. Voraussetzung ist zudem, dass kein stimmberechtigtes Mitglied des Fachbereichsrats widerspricht. Ein etwaiger Widerspruch ist zu begründen.

§ 13 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Verletzt ein Mitglied des Fachbereichsrates durch unsachliche oder beleidigende Äußerungen oder in sonstiger Weise während einer Sitzung seine Pflichten, so kann die/der Vorsitzende
 - zur Sachlichkeit auffordern,
 - im Wiederholungsfalle eine Missbilligung erteilen und
 - ihm notfalls nach vorheriger Androhung das Wort entziehen.
- (2) Stört das Mitglied weiter, so kann es durch Beschluss des Fachbereichsrates mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder von der weiteren Teilnahme an der Sitzung ausgeschlossen werden.
- (3) Die/der Vorsitzende kann störende Nichtmitglieder zur Ordnung rufen und im Wiederholungsfall von der weiteren Teilnahme an der Sitzung ausschließen.

§ 14 Beschlussfassung

- (1) Der Fachbereichsrat berät und beschließt in Sitzungen. Bei der Beratung über Berufungsvorschläge von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern sind alle Hochschullehrer, die Mitglied des Fachbereichs sind, ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt (§ 28 Abs. 5 HG).
- (2) Der Fachbereichsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die/der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit bei Eröffnung der Sitzung fest.
- (3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, so ist der Fachbereichsrat in der für die Beratung derselben Angelegenheit neu einberufenen Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung muss hierauf ausdrücklich hingewiesen werden.
- (4) In dringenden Angelegenheiten ist auch eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren per Fax und/oder per E-Mail möglich.
- (5) Der Fachbereichsrat ist auch dann beschlussfähig, wenn die Sitzung als Telefon- oder Videokonferenz stattfindet (Vgl. § 12 Abs. 4).

§ 15 Ausschluss von Beratung und Beschlussfassung

- (1) Die Mitglieder des Fachbereichsrates dürfen an der Beratung von Angelegenheiten und an der Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht teilnehmen, bei denen sie
 - selbst Beteiligte (im Sinne von Betroffene),
 - Angehörige einer/eines Beteiligten,

- Vertreter einer/eines Beteiligten kraft Gesetzes oder Vollmacht allgemein oder bei dieser Angelegenheit
- Angehörige einer Person sind, die eine/einen Beteiligte/n in diesem Verfahren vertritt.

Ausgeschlossen ist auch, wer bei einer/einem Beteiligten gegen Entgelt beschäftigt oder bei einer/einem Beteiligten als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig ist oder wer durch die Tätigkeit oder durch die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann.

(2) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 sind:

- Verlobte,
- Ehegatten,
- Verwandte und Verschwägerter gerader Linie,
- Geschwister,
- Kinder der Geschwister,
- Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
- Geschwister der Eltern,
- Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

(3) Hält sich ein Mitglied des Fachbereichsrates für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, teilt es dies der/dem Vorsitzenden des Fachbereichsrates mit. Der Fachbereichsrat entscheidet über den Ausschluss. Die/der Betroffene darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken. Das ausgeschlossene Mitglied darf bei der weiteren Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

(4) Bestehen Zweifel, ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Abwesenheit des oder der Betroffenen der Fachbereichsrat.

§ 16 Wahlen und Abstimmungen

- (1) Abgestimmt wird grundsätzlich durch Handzeichen unmittelbar im Anschluss an die Beratung. In Personalangelegenheiten wird geheim abgestimmt. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes beschließt der Fachbereichsrat, ob geheim abzustimmen ist. Satz 3 gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Wahlen und geheime Abstimmungen werden mit Stimmzetteln vorgenommen.
- (2) Liegen zu demselben Verhandlungsgegenstand mehrere Anträge vor, wird über den weitestgehenden Antrag jeweils zuerst abgestimmt. Im Zweifel wird darüber abgestimmt, welches der weitestgehende Antrag ist.
- (3) Die/Der Vorsitzende des Fachbereichsrates zählt die Stimmen. Wurde mit Stimmzetteln abgestimmt oder gewählt, ist jedes Mitglied des Fachbereichsrates berechtigt, die abgegebenen Stimmzettel einzusehen.

- (4) Soweit Rechtsvorschriften nichts anderes vorsehen, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (5) Bei Angelegenheiten, die durch Abstimmung entschieden wurden, kann in derselben Sitzung nur dann erneut in die Beratung eingetreten und ggf. die Abstimmung wiederholt werden, wenn der Fachbereichsrat dies mit zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt.

§ 17 Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Fachbereichsrates wird eine Niederschrift aufgenommen.
- (2) Die Niederschrift enthält mindestens
 - Ort, Tag, Zeitpunkte des Beginns und des Endes der Sitzung,
 - die Namen der teilnehmenden Mitglieder,
 - Beschlussfähigkeit, ggf. Nichtöffentlichkeit der Sitzung, ggf. Ausschluss von Personen,
 - Inhalt der gestellten Anträge und
 - Beschlussfassungen, Abstimmungs- und Wahlergebnisse, evtl. Sondervoten (§ 12 Abs. 3 HG)
- (3) Die Niederschrift wird durch der oder des Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied unterzeichnet. Ihr wird eine Anwesenheitsliste beigelegt, in die sich jedes anwesende Mitglied eigenhändig einträgt. Jeweils eine Ablichtung der Niederschrift wird jedem Mitglied des Fachbereichsrates innerhalb eines Monats zugeleitet sowie am dafür vorgesehenen Ort ausgehängt.
- (4) Einwendungen gegen die Niederschrift müssen bis spätestens zum Ende der nächsten Sitzung erhoben werden.

Kapitel 3 Schlussbestimmungen

§ 18 Veröffentlichung, Änderung und Inkrafttreten

- (1) Diese Fachbereichsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg – Verkündungsblatt – veröffentlicht.
- (2) Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (3) Anträge zur Änderung der Fachbereichsordnung können von jedem Mitglied des Fachbereichsrates gestellt werden. Der Fachbereichsrat beschließt mit Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder über Änderungsanträge.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates vom 25.11.2021

Hennef, den 13.12.2021

Prof. Dr. Susanne Peters-Lange

Dekanin des Fachbereichs Sozialpolitik und Soziale Sicherung

Hinweis zur Amtlichen Bekanntmachung 02/2022

Sankt Augustin, den 20.01.2022

Die vorstehende Ordnung wird hiermit amtlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gegen diese Ordnung der Hochschule gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NRW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes NRW, des Ordnungsrechts oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.